

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **29 (1963)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **17.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

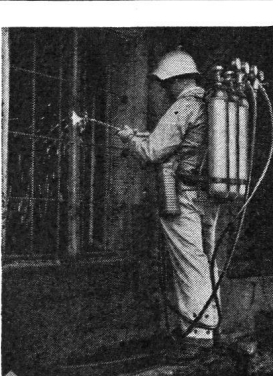
über 55 Mio nach Antrag des Bundesrates. Das ist nach Auffassung der Kommission durchaus tragbar. Die beiden Räte haben auch dieser Ueberlegung beigepflichtet.

In der Schlussabstimmung vom 4. Oktober 1963 wurde das Gesetz vom Nationalrat mit 137:0 und vom Ständerat mit 37:0 angenommen. Mit seinem Inkrafttreten kann auf Mitte Januar 1964 gerechnet werden. Es ist nämlich nicht anzunehmen, dass jemand gegen die im Vergleich zur bisherigen Rege-

lung bedeutenden Verbesserungen das Referendum ergreifen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist vom Bundesamt für Zivilschutz den parlamentarischen Kommissionen auch der Erlass von Ausführungsvorschriften samt den neuen technischen Richtlinien in Aussicht gestellt. Somit wird sich ab 1964 auf dem Gebiete des baulichen Zivilschutzes endlich jene klare Situation ergeben, die für den Auf- und Ausbau eines wirkungsvollen Schutzes unserer Zivilbevölkerung im Kriegsfall absolute Voraussetzung ist.

**Gegenüberstellung der wichtigsten Aenderungen**

		neu	bisher
a) Obligatorischer und freiwilliger Bau von Schutzräumen in Neubauten (gleichgültig ob in zivilschutzpflichtigen Ortschaften oder nicht)	Bund . . . . .	25—35 %	10 %
	Kanton und Gemeinde . . . . .	35—45 %	20 %
	zusammen mindestens . . . . .	70 %	30 %
	verbleiben zu Lasten des privaten Hauseigentümers . . . . .	30 %	70 %
b) Freiwilliger Einbau von Schutzräumen in Altbauten (gleichgültig ob in zivilschutzpflichtigen Ortschaften oder nicht)	Bund . . . . .	35—45 %	10 %
	Kanton und Gemeinde . . . . .	35—45 %	20 %
	zusammen mindestens . . . . .	80 %	30 %
	verbleiben zu Lasten des privaten Hauseigentümers . . . . .	20 %	70 %
c) Obligatorischer Bau von geschützten Operations- und Pflegeräumen bei Spitalneu- und -umbauten Einbau solcher Räume in bestehende Spitäler und Ausbau von Sanitätshilfsstellen zu Notspitälern	Bund . . . . .	55—65 %	Keine Regelung
	Kanton und Gemeinde die restlichen	35—45 %	
	zusammen . . . . .	100 %	
	Die Spitäler sind von jeder Kostenbeteiligung befreit.		
d) Oeffentliche Schutzräume <sup>1</sup> sowie Schutzräume für Kantons- und Gemeindeverwaltungen <sup>2</sup>	Bund . . . . .	40—50 % in besondern Fällen bis zu 60 %	<sup>1</sup> 20 % <sup>2</sup> Keine besondere Regelung
	e) Kostenmässiger Anteil der Mindestanforderungen im privaten Schutzraumbau		5 % der gesamten Baukosten ohne Land- erwerb



**Tragbares Schweiss- und Schneidgerät «CONTINENTAL»**  
 Unentbehrliches Hilfsgerät für Luftschutz, Feuerwehr und Polizeikorps, geeignet für alle Rettungs- und Abwrackarbeiten.  
**Acetylen-Scheinwerfer**  
 als unabhängige Lichtquelle für Strassen- und Platzbeleuchtung.  
**Schweiss- und Schneidgeräte**  
 seit über 50 Jahren führend in Qualität und Leistung.

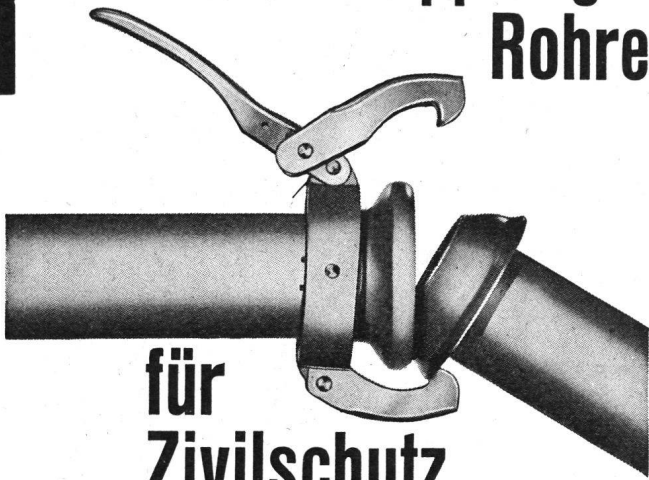
**CONTINENTAL Licht- und Apparatebau AG**  
 DÜBENDORF ZH Telefon (051) 85 67 77

**Einband-  
 Decken**  
 für die  
**«Protar»**

Ganzleinen, mit Titelaufdruck und Jahrgang, zum Preise von Fr. 4.— zuzüglich Porto, liefern wir in geeigneter Ausführung

**Buchdruckerei  
 Vogt-Schild AG Solothurn**

# Schnellkupplungs- Rohre



## für Zivilschutz

aus blankgeglühtem Kaltbandstahl mit einer Festigkeit von ca. 40-50 kg/mm<sup>2</sup>, Rohrlängen 6 m, in feuerverzinkter Ausführung, gemäss den eidg. Vorschriften der Abteilung für Luftschutz.

Die Schnellkupplung passt zu den wichtigsten in der Schweiz verwendeten Systemen.



Ihr Spezialist für Schnellkupplungsrohre und Armaturen

**LANDTECHNIK AG**

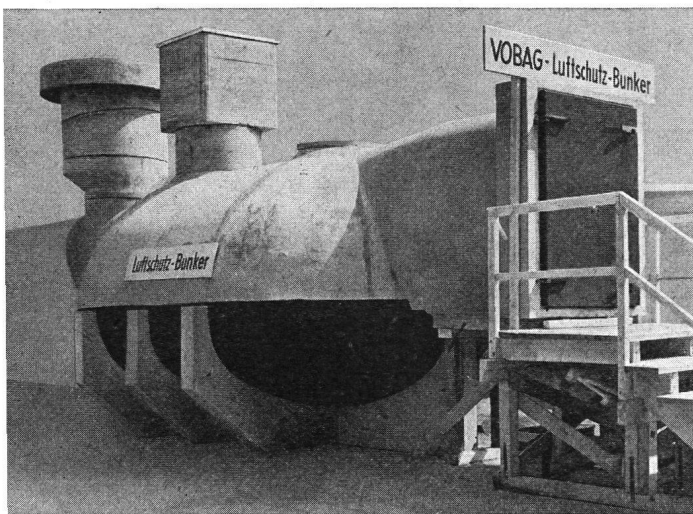
FRIBOURG

Bd de Pérolles 2  
Telefon 037 2 95 15/17

Unterirdisch, grundwasserfrei einzubauender

## Luftschutzunterstand

mit Grobsandfilter, künstlicher Lüftung und Notausstieg



Beratung in allen einschlägigen  
Luftschutzfragen

**VOBAG** AG für vorgespannten Beton  
Adliswil-Zürich  
Telefon 051/91 68 44

# WORKMAN Feuerwehr- Uniformen

flott · wärschaft · preiswert

## TEMPEX

unerhörter Spezial-Schutz-  
anzug gegen Feuer, Hitze-  
und Strahlungsschäden.

direkt ab Fabrik. Spezialpreise für  
Gemeinden und Grossbezüger.

Mit Coupon Prospekt D verlangen.

Z  
O  
P  
D  
O  
C

An TEXTILLA AG Laufen J.B.

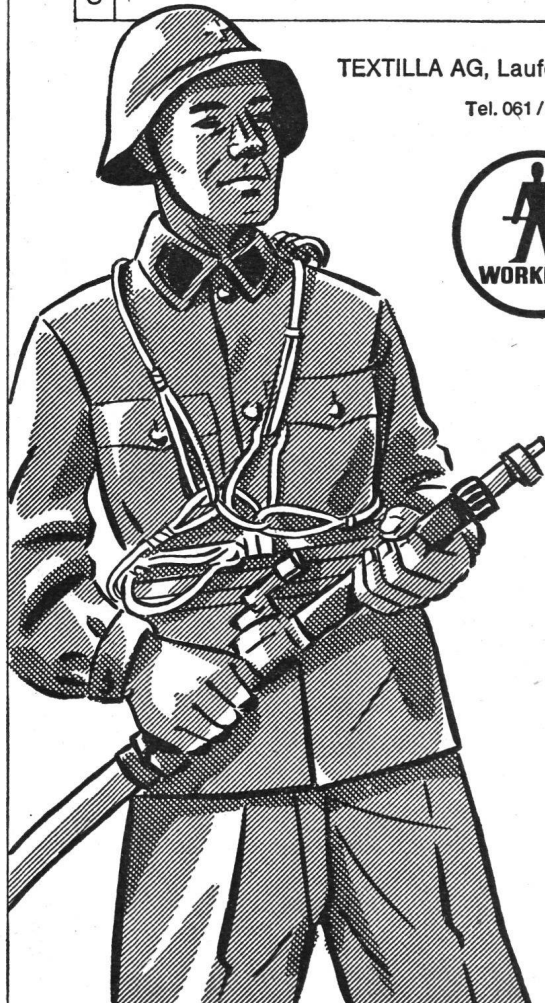
Senden Sie mir gratis Prospekt D

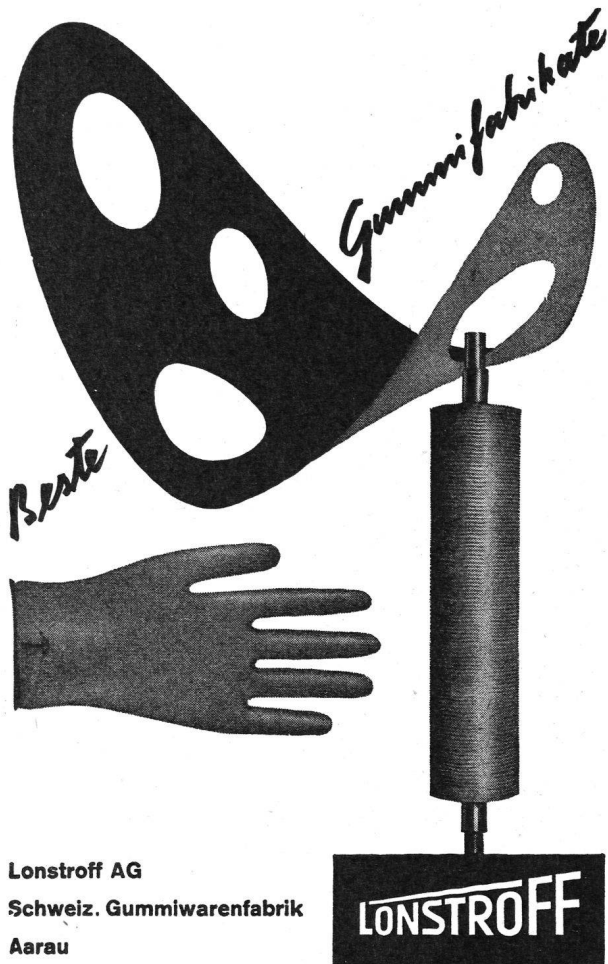
Name: .....

Adresse: .....

TEXTILLA AG, Laufen J. B.

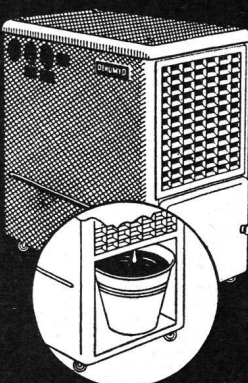
Tel. 061 / 89 63 79





Lonstroff AG  
Schweiz. Gummiwarenfabrik  
Aarau

# Schäden durch Feuchtigkeit?



Sichere Abhilfe schaffen die automatischen  
**Elektro-Entfeuchter DEHUMYD**

Ohne Chemikalien, wartungslos, mit geringem Stromverbrauch. Typen für jede Raumgrösse und Temperatur. - Vorteilhaft für Bau - Austrocknung. Günstige Mietbedingungen.

Fabrikation und Vertrieb

## Pretema AG

BIRMENSDORF - ZÜRICH  
Tel. 051/95 47 11

## Arbeitshandschuhe für den Zivilschutz



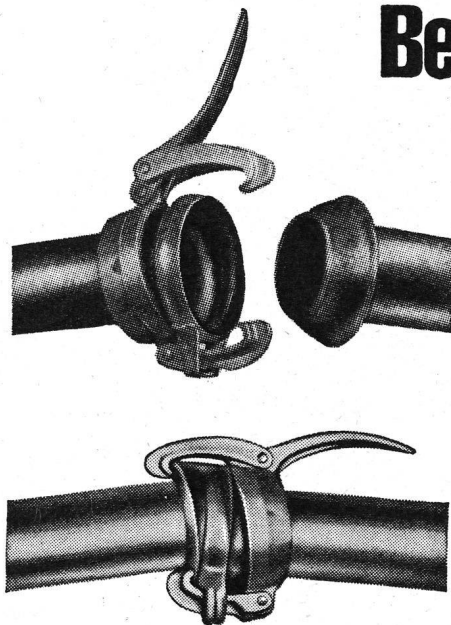
Grosse Auswahl –  
geeignete Qualitäten!

Verlangen Sie Prospekt 513 bei  
der Fabrik für Arbeitshandschuhe

**MÖTTELI & CO ZÜRICH 48**  
Buckhauserstr. 41 Tel. (051) 54 77 77



## Bertrams



Hch. Bertrams AG

Basel 13  
Kessel- und Apparatebau  
Abt. Rohrleitungsbau  
Vogesenstrasse 101  
Telephon 061 22 47 98

Wir liefern:  
Schnellkupplungsrohre  
samt Zubehörfteilen  
in allen gangbaren Grössen  
als Notleitungen  
und Überbrückungsleitungen  
für Gas, Wasser, Druckluft,  
Öl, Benzin usw.  
für Zivil- und Betriebsschutz